



Statuten des Vereins Zukunft Axalp

Art. 1 Sitz und Name

Unter dem Namen „Förderverein Zukunft Axalp“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 3855 Brienz BE.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung eines attraktiven Tourismus auf der Axalp.

Zur Erreichung dieses Zweckes kann der Verein insbesondere:

- a) Die technische Beschneigung der Skipisten im gesamten Skigebiet unterstützen.
- b) Sammlungen durchführen und einen Teil der Investitionskosten für verschiedene Projekte einsetzen.
- c) Werbemassnahmen durchführen.
- d) Konzepte und Projekte von Jahreszeit unabhängigen Angeboten erstellen. Er kann bei der Umsetzung dieser unterstützend wirken, jedoch immer im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins.

Der Verein kann mit allen Organisationen, welche zur Förderung eines attraktiven Tourismus auf der Axalp beitragen, zusammenarbeiten.

Art. 3 Vereinsversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der ersten Hälfte des Jahres statt und erledigt die folgenden Traktanden:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Festsetzung des Jahresbetrages
- c) Durchführung von Aktionen, Sammlungen und dergleichen
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Behandlung von Gesuchen zur Unterstützung der Finanzierung, wie zum Beispiel für:
 - 1) die technische Beschneigung auf der Axalp.
 - 2) die Erweiterung und Ergänzung von neuen Angeboten eines attraktiven Tourismus auf der Axalp.

Die ordentliche Vereinsversammlung wählt alle zwei Jahre die Organe des Vereins. Dabei sind folgende Wahlen durchzuführen:

- a) Wahl eines Vorstandes von mindestens drei Mitgliedern.
- b) Wahl des Präsidenten.
- c) Wahl eines Rechnungsrevisors. Als solcher kann auch eine juristische Person bestimmt werden.



Art. 4 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Auf Begehren des Vorstandes ist eine ausserordentliche Vereinsversammlung durchzuführen, an welcher allfällige Anträge zu behandeln sind. Als solche sind möglich:

- a) Anregungen von besonderen Aktionen im Sinne des Vereinszweckes
- b) Anträge zu einer Statutenrevision
- c) Abberufung einzelner Mitglieder der Organe
- d) Antrag auf Auflösung des Vereins

Mit der Einladung zur ausserordentlichen Vereinsversammlung ist der zu behandelnde Antrag allen Mitgliedern schriftlich zuzustellen.

Für sämtliche Beschlüsse genügt das einfache Mehr der Anwesenden.

Art. 5 Einberufung

Die Mitglieder des Vereins werden schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen. Die Versammlung kann nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte Beschluss fassen. An der Vereinsversammlung haben nur anwesende Mitglieder das Stimmrecht. Vertretungsvollmachten sind nicht gestattet.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausschliesslich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder und über den Ausschluss von Mitgliedern. Vorstandsbeschlüsse betreffend Nichtaufnahme oder den Ausschluss sind dem Betroffenen eingeschrieben zuzustellen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe seines Beschlusses anzugeben. Der Vorstand kann projektbezogene Finanzierungen pro Jahr bis zu einem Betrag von CHF 5'000.00 ohne einen Beschluss der Vereinsversammlung vornehmen.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder bezahlen alljährlich einen Beitrag zur Förderung des Vereinszweckes. Die Mitgliederbeiträge sind wie folgt festgelegt:

- CHF 50.00 für Einzelmitglieder
- CHF 100.00 für Ehepaare (Familien) und Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
- CHF 200.00 für Firmenmitglieder
- Freier Beitrag Gönner und Spender (ohne Mitgliedschaft)

Vorstandsmitglieder des Fördervereins Zukunft Axalp sind nicht Beitragspflichtig.

Bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, welches ebenfalls dem Vereinsjahr entspricht, erlischt die Mitgliedschaft ohne weiteres.



Art. 8 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einem Rechnungsrevisor. Er hat alljährlich Rechnung und Bilanz zu prüfen und der Vereinsversammlung Antrag zu stellen. Er ist zu unangemeldeten Zwischenrevisionen und Überprüfungen berechtigt.

Art. 9 Sammlungen und Subventionen

Der Vorstand ist berechtigt und gehalten, durch Sammlungen, Spenden, Subventionen und dergleichen die Mittel des Vereins zu äufnen, soweit dies zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig ist. Er kann zu diesem Zweck mit allen geeigneten Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 10 Fusion oder Auflösung

Eine Fusion kann nur mit einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vereinskaptal an die Spender und Mitglieder zurückerstattet.

Art. 11 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

Soweit diese Statuten nichts Abweichendes festlegen, gelten die Bestimmungen von ZGB Art. 60ff.

- Diese Statuten wurden am 10. Mai 2017 an der Gründungsversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt.
- Statutenrevision am 30. November 2020 an der Hauptversammlung.

Brienz, den 30. November 2020

Förderverein Zukunft Axalp

Präsident
Peter Wyler

Mitgliederverwaltung
Werner Imdorf